

Instruktion
zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes.

Investitionsplan

I. Planinhalt

§ 1

Der Investitionsplan sichert den volkswirtschaftlich notwendigen Ersatz von verbrauchten Anlagen und bestimmt den Umfang der Erweiterung des Grundfonds der volkseigenen Wirtschaft sowie der Anlagen der öffentlichen Verwaltung.

§ 2

Durch den Investitionsplan werden Mittel bereitgestellt für

- a) Erwerb von Grundstücken sowie von nicht volkseigenen Produktionsanlagen und Gebäuden,
- b) Bauten (einschl. Grundstücks- und Gebäudeeinrichtungen),
- c) Ausrüstungen:
 1. Maschinen, maschinelle Anlagen und technische Einrichtungen,
 2. Transportanlagen, Transportgeräte und Fahrzeuge,
 3. Werkzeuge, Modelle und Vorrichtungen (keine Verbrauchsgegenstände),
- d) Betriebs- und Geschäftsausstattung (keine Verbrauchsgegenstände),
- e) Erstausrüstung mit nichtamortisationspflichtigen Gegenständen, die zur Inbetriebnahme neuer durch Investitionen geschaffener Kapazitäten notwendig sind (z. B. Verbrauchswerkzeuge),
- f) Aufzucht von Vieh aus eigenen Mitteln der volkseigenen Güter bei Versetzung vom Umlauf- in das Anlagevermögen,
- g) Aufwendungen für örtliche Verlagerung von Anlagen.

§ 3

Die Mittel des Investitionsplanes — mit Ausnahme der Aufwendungen gemäß § 4 — sind in voller Höhe zu aktivieren. Die Haushaltsorganisationen (als Investitionsträger) haben nach Beendigung ihrer Investition dem Rechtsträger des Objektes die Höhe der investierten Mittel entsprechend der Sachkontenklasse 0 des Sachkontenrahmens der Staatlichen Verwaltung sofort mitzuteilen.

§ 4

(1) Örtliche Verlagerungen im Sinne des § 2 Buchst. g sind

- a) Umsetzungen von Anlagen zwischen verschiedenen Rechtsträgern,
- b) Verlagerungen von Betrieben,
- c) Verlagerung von geschlossenen Betriebsteilen sowie Umsetzungen von Großgeräten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Rechtsträgers.

Die Aufwendungen zu Buchstaben b und c werden, sofern sie nicht im Investitionsplan enthalten sind, nur nach Beschluß des Ministerrates aus Mitteln des Investitionsplanes durch die Deutsche Investitionsbank finanziert.

(2) Zu den Aufwendungen für örtliche Verlagerung gehören neben den Transportkosten (einschließlich Be- und Entladen) nur die Aufwendungen für Demontage und Montage der Anlagegegenstände. Der Wert der verlagerten Anlagen darf nicht in die Aufwendungen einbezogen werden.

(3) Aufwendungen für örtliche Verlagerung bis zum Betrag von 1000 DM im Einzelfall für einzelne Anlagegegenstände sind aus Mitteln des aufnehmenden Betriebes zu decken.

II. Investitionen außerhalb des Investitionsplanes

§ 5

(1) Betriebe und gleichgestellte Institutionen der volkseigenen Wirtschaft sind berechtigt,

- a) 10% des Direktorfonds I für den zusätzlichen Bau und Ausbau von Werkwohnungen, Kindergärten, Kulturhäusern, Klubräumen und Sportanlagen (einschließlich Projektierung) sowie für die zusätzliche Ausgestaltung der kulturellen und sozialen Einrichtungen zu verwenden. Das zur Durchführung dieser Investitionen benötigte Material muß mindestens zu 75% aus betrieblichen und örtlichen Reserven bereitgestellt werden. Sofern entscheidende Materialien von den Materialversorgungsstellen bereitgestellt werden müssen, haben die Betriebe vor Beginn des Baues die Beschaffung dieses Materials sicherzustellen,
- b) den Direktorfonds II für Investitionen zu verwenden, durch die nachweisbar eine Senkung der Selbstkosten erfolgt. Die sonstige Zweckbestimmung des Direktorfonds II darf durch diese Maßnahme nicht beeinträchtigt werden,
- c) 15% des überplanmäßigen Gesamtgewinnes aus erarbeiteter Selbstkostensenkung zur Durchführung von baulichen Veränderungen (keine Neubauten) sowie zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen und Inventar zu verwenden. Dabei muß das zur Durchführung der baulichen Veränderungen erforderliche Material aus betrieblichen oder örtlichen Reserven bereitgestellt werden.

(2) Gemeinden, Städte oder Kreise führen Investitionen im Rahmen ihrer Pläne für zusätzliche Aufgaben entsprechend dem Ministerratsbeschluß vom 12. Juni 1952 (MinBl. S. 85) durch.

III. Investitionen in Nichtvolkseigentum

§ 6

(1) Investitionen mit volkseigenen Mitteln in Nichtvolkseigentum sind nur zulässig,

- a) wenn die Plankommission des Rates des Bezirkes bestätigt, daß für den beabsichtigten Zweck im volkseigenen Bereich des Bezirkes entsprechende Kapazitäten nicht zur Verfügung stehen,
- b) wenn der Planträger bestätigt, daß in seinem Industrie- oder Wirtschaftszweig die vorhandenen Kapazitäten voll ausgenutzt sind.